

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 21. Dezember 1993

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0431/92 - 3.2.3

Anmeldenummer: 87 118 721.7

Veröffentlichungsnummer: 0273308

IPC: B02C 21/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Kompostiergerät

Anmelder:
Werner Doppstadt

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0431/92 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 21. Dezember 1993

Beschwerdeführer: Doppstadt, Werner
Vossnackerstraße 67
D - 42555 Velbert (DE)

Vertreter: Wolgast, Rudolf, Dipl.-Chem. Dr.
Dipl.-Phys. Jürgen Weisse
Dipl.-Chem. Dr. Rudolf Wolgast
Bökenbusch 41
Postfach 11 03 86
D - 42531 Velbert (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.11.113
des Europäischen Patentamts vom
8. Januar 1991, zur Post gegeben am
28. Januar 1991, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 87 118 721.7 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. In der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 1991 hat die Prüfungsabteilung die europäische Patentanmeldung Nr. 87 118 721.7 zurückgewiesen; die schriftlich begründete Entscheidung erging am 28. Januar 1991. Nach Auffassung der Prüfungsabteilung fehlt den Gegenständen der damals geltenden Anträge im Lichte der Dokumente

(D1) DE-A-3 517 684

(D2) FR-A-2 312 599 und

(D3) DE-A-2 912 218

die erfinderische Tätigkeit.

II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Anmelder) am 19. Februar 1991 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 23. März 1991 begründet. Er bestreitet das Vorliegen einer Aggregation von Merkmalen und hebt vielmehr die funktionelle Verbindung der beanspruchten Merkmale hervor. Seiner Meinung nach legen die Dokumente (D1) bis (D3) das Beanspruchte nicht nahe, so daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben sei.

III. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK fand am 21. Dezember 1993 eine mündliche Verhandlung statt, in der neue Unterlagen vorgelegt wurden, die zur Grundlage der Patenterteilung gemacht werden sollten, nämlich:

- Ansprüche 1 bis 5
- Beschreibung Seiten 1 bis 6
- Zeichnungsblatt mit einer Figur.

IV. Anspruch 1 gemäß vorstehend genanntem Erteilungsantrag hat folgenden Wortlaut:

"1. Kompostiergerät zum Zerkleinern von organischem Abfall, insbesondere Holz, enthaltend

- (a) einen trogartigen Behälter (12) zur Aufnahme des zu zerkleinernden Materials, der auf einem Gestell (10) angeordnet ist;
- (b) eine Fördereinrichtung (14) auf dem Boden dieses trogartigen Behälters (12), welche zu einem Ende des trogartigen Behälters (12) hin fördert;
- (c) ein Schlagwerk (16), das den trogartigen Behälter (12) an dem besagten einen Ende abschließt;
- (d) eine entfernt von dem Schlagwerk (16) angeordnete Antriebskraftmaschine (22) zum Antrieb der Fördereinrichtung (14) und des Schlagwerks (16);
- (e) ein Schutzschild (24) an einem dem Schlagwerk (16) gegenüberliegenden Ende des trogartigen Behälters (12);
- (f) Kraftübertragungsmittel (26), welche die Antriebskraftmaschine (22) und das Schlagwerk (16) verbinden und sich längs des trogartigen Behälters (12) erstrecken,

dadurch gekennzeichnet, daß

- (g) der trogartige Behälter (12) auf einem eigenen fahrbaren Gestell (10) angeordnet ist, das sich

über die Länge des trogartigen Behälters (12) und das Schutzschild (24) erstreckt;

(h) die Antriebskraftmaschine (22) und das Schlagwerk (16) an gegenüberliegenden Enden des fahrbaren Gestells (10) angeordnet sind und die Antriebskraftmaschine (22) von dem Schutzschild (24) abgedeckt ist; und

(i) die Kraftübertragungsmittel (26) an dem trogartigen Behälter (12) von der Antriebskraftmaschine (22) zum Schlagwerk (16) verlaufen."

V. Zur Stützung seines Antrages, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent mit den im vorstehenden Abschnitt III näher spezifizierten Unterlagen zu erteilen, verwies der Beschwerdeführer darauf, daß die Einfachheit des beanspruchten Gegenstandes nicht gegen den Beschwerdeführer verwendet werden dürfe, wenn die Frage von dessen erfinderischer Tätigkeit zu beurteilen sei, und daß das beanspruchte Kompostiergerät in seiner Gesamtheit, d. h. als **Kombination von Merkmalen**, zu beurteilen sei. Das bloße Bekanntsein von Einzelmerkmalen schließe nicht aus, daß die beanspruchte Merkmalskombination vom vorliegenden Stand der Technik **nicht** nahegelegt sei.

Die Lehre des Dokuments (D1) führe vom Beanspruchten weg, weil deren Zerkleinerungsvorrichtung auf einem Lkw ruhe; zum Gegenstand des Dokumentes (D2) wurde andererseits darauf verwiesen, daß dort zwar ein Eigenantrieb des Zerkleinerers realisiert sei, daß aber wesentliche Merkmale des Anspruchs 1 hingegen fehlten, nämlich ein trogartiger Behälter, ferner ein diesen tragendes Gestell und auch ein Schutzschild für den Eigenantrieb des Zerkleinerers, so daß auch eine Kombination dieser Druckschriften nicht in naheliegender Weise zum

Gegenstand des Anspruchs 1 führen könne. An dieser Feststellung könne auch die Zuführeinrichtung gemäß Dokument (D3) nichts ändern, da die Relevanz dieser Druckschrift bei den Merkmalen von **abhängigen** Ansprüchen, nicht aber in Zusammenhang mit Anspruch 1 gegeben sein mag.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Neuheit*

Die Frage der Neuheit war schon in der Vorinstanz nicht strittig, sie ist es auch nach Neufassung des Anspruchs 1 nicht, so daß sich diesbezügliche ins Detail gehende Erörterungen erübrigen.

3. *Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und deren Lösung*

3.1 Von den hier zu berücksichtigenden Dokumenten (D1) bis (D3) ist zweifellos das Dokument (D1) jenes, welches dem Gegenstand des Anspruchs 1 an nächsten kommt. Anspruch 1 ist folgerichtig auch gegen dieses Dokument abgegrenzt worden, wobei gegen diese Abgrenzung aus der Sicht der Regel 29 (1) a) und b) EPÜ nichts einzuwenden ist, so daß Anspruch 1 den Ausgangspunkt der Erfindung klar erkennen läßt.

3.2 Die Vorrichtung gemäß Dokument (D1) ist gekennzeichnet durch einen Zerkleinerer, der auf einem Lastwagen angeordnet ist und von diesem angetrieben wird, vgl. Seite 9, Zeilen 7 bis 11 des Dokumentes (D1). Der Zerkleinerer ist damit auf einem Fremdgestell, nämlich dem Fahrgestell des Lastwagens, angeordnet und wird von

einem Fremdantrieb, nämlich dem Lastwagenmotor, angetrieben. Wie dieser Antrieb im einzelnen ausgestaltet ist, läßt das Dokument (D1) nicht erkennen, da dort nur pauschal von "mechanischen oder hydraulischen Kraftanschlüssen" die Rede ist.

Beim Zerkleinerer gemäß Dokument (D1) ist durch den Aufbau desselben auf einem Lastwagen die Mobilität des Zerkleinerers von selbst gegeben, so daß ohne zusätzliche Vorkehrungen Mieten aus zerkleinertem Material aufgeschüttet werden können. Bei dieser Gesamtkonzeption gemäß Dokument (D1) stellt sich somit das Problem einer Hecklastigkeit **des Zerkleinerers** nicht, weil die Anlage nur **in Kombination** von Lastwagen und Zerkleinerer betreibbar ist.

- 3.3 Von den Gegebenheiten des vorbekannten Zerkleinerers nach Dokument (D1) ausgehend, liegt der vorliegenden Erfindung die Aufgabe zugrunde, ein Kompostiergerät der im Oberbegriff des Anspruchs 1 als bekannt vorausgesetzten Art zu schaffen, das einen Antrieb unabhängig von der Brennkraftmaschine eines Lastwagens ermöglicht und durch Eliminierung der Hecklastigkeit leichter handhabbar wird.
- 3.4 Zur Lösung dieser Aufgabe ist gemäß Anspruch 1 dem Sinne nach vorgesehen, daß der trogartige Behälter, der das zu zerkleinernde Material aufnimmt, auf einem eigenen fahrbaren Gestell angeordnet ist, welches Gestell sich über die Länge des trogartigen Behälters und des Schutzschildes erstreckt, ferner daß Betriebskraftmaschine und Schlagwerk an gegenüberliegenden Enden des fahrbaren Gestells angeordnet sind und dabei auch die Antriebskraftmaschine vom Schutzschild abgedeckt ist und schließlich, daß die Kraftübertragungsmittel von der Antriebskraftmaschine zum Schlagwerk an dem trogartigen Behälter verlaufen.

- 3.5 Damit werden die beiden Aufgabenaspekte der zu lösenden Aufgabe erkennbar vollständig gelöst, da der Betrieb des Zerkleinerers nicht mehr an das Vorhandensein bzw. Zurverfügungstehen eines Lastwagens gebunden ist, sondern völlig unabhängig davon möglich ist und da durch die beanspruchte Anordnung der Baukomponenten "Antrieb" und "Schlagwerk" eine günstige Momentenverteilung vorliegt und die Tendenz einer Hecklastigkeit nicht gegeben ist, so daß die Einrichtung in der Tat leicht handhabbar ist.
- 3.6 Die beanspruchten Merkmale stehen erkennbar in Wirkverbindung miteinander, da die Antriebskraftmaschine des Zerkleinerers einerseits die Voraussetzung dafür schafft, einen Betrieb unabhängig von einem Lastwagen zu ermöglichen, und die spezielle Anordnung dieser Antriebskraftmaschine andererseits Einfluß hat auf die Momentenverteilung des Zerkleinerers, dergestalt, daß **keine** Hecklastigkeit resultiert. Allein diese Ausführungen erhellen, daß das Beanspruchte als **Kombinationserfindung** zu bewerten ist, wenn es darum geht, abzuschätzen, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 auf erfinderische Tätigkeit beruht oder nicht.

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Entscheidung T 37/85, veröffentlicht im AB1. EPA 1988, 86, ist damit zu Recht erfolgt, weil auch die Kammer davon überzeugt ist, daß beim Gegenstand des Anspruchs 1 eine **patentrechtliche Kombination** vorliegt, so daß die in der angefochtenen Entscheidung vertretene, gegenteilige Auffassung nicht bestätigt werden kann.

4. *Erfinderische Tätigkeit*

- 4.1 Allein aus der Tatsache, daß die Merkmalskombination gemäß Anspruch 1 als patentrechtliche Kombination zu betrachten ist, läßt auch die Frage, ob der Stand der Technik den Gegenstand dieses Anspruchs nahelegen kann

oder nicht in einem ganz anderen Licht erscheinen, weil es nunmehr unbeachtlich ist, ob **Einzelmerkmale** aus dem verfügbaren Stand der Technik bekannt sind oder nicht.

- 4.2 Kein verwertbarer Hinweis auf den Gegenstand des Anspruchs 1 kann vom Dokument (D1) ausgehen, da dessen Konzeption ganz auf das Vorhandensein bzw. Zurverfügungstehen eines Lastwagens abgestellt ist und von daher diametral zum Beanspruchten liegt.
- 4.3 Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang auch das Dokument (D3), das möglicherweise für **abhängige** Ansprüche Bedeutung haben kann, nämlich durch das Bekanntsein einer Verdichtungs- bzw. Einzugswalze für das zu zerkleinernde Material.
- 4.4 Damit konzentriert sich die Frage, ob der verfügbare Stand der Technik auf den Gegenstand des Anspruchs 1 hinweist oder nicht auf die Lehre, die der Fachmann **ohne Kenntnis der Erfindung** dem Dokument (D2) entnimmt. Die Kammer kommt diesbezüglich zu folgendem Ergebnis:
- 4.4.1 Das Dokument (D2) geht in einigen Merkmalen über das Dokument (D1) hinaus, bleibt aber in anderen Merkmalen hinter ihm zurück. Unstrittig ist dort ein Zerkleinerer offenbart, der unabhängig von einem Lastwagen betreibbar ist, weil ein eigener Antrieb in Form eines Dieselmotors "4" vorliegt, vgl. Figur auf Seite "PL.I.2". Dieser Motor ist auch im Abstand vom Zerkleinerer "5" angeordnet, ob am gegenüberliegenden "Ende der Vorrichtung", ist fraglich, da der Motor zwar vom Zerkleinerer beabstandet ist, andererseits aber sehr hoch angeordnet ist, aus welchen Gründen auch immer. Zweifelsfrei verschlechtert sich der Momentenausgleich bei dieser Art von Motoranbringung, weil der wirksame Hebelarm nicht mit dem

Abstand "Motor-Zerkleinerer" korreliert, sondern nur in Form seiner Horizontalkomponente in die Momentenbetrachtung eingeht.

- 4.4.2 Der Fachmann erkennt aus Seite 2, Zeilen 29/30 des Dokumentes (D2) weiterhin noch, daß der vorbekannte Zerkleinerer mobil oder stationär eingesetzt werden kann. Damit erschöpft sich aber die relevante Lehre dieses Dokumentes schon.
- 4.4.3 Ein genaueres Studium des Dokumentes (D2) ergibt, daß dieses Dokument rudimentär ist, da z. B. ein Figurenblatt überhaupt nicht beschrieben ist und da die Funktion der beschriebenen Figur nur zu erraten ist, vgl. Abscheidung magnetischer Partikel.
- 4.4.4 Ohne Kenntnis der Erfindung kann die Lehre des Dokumentes (D2) auf den folgenden Nenner gebracht werden: Schaffe einen von einem Lastwagen betriebsmäßig unabhängigen Zerkleinerer, gebe das zu zerkleinernde Material in einen endseitig angeordneten Trichter auf und fördere es nach Zerkleinerung zum anderen Ende der Vorrichtung, wo es zu Verpressen ist, wobei magnetische Bestandteile vorher auszuscheiden sind. Die bekannte Konstruktion ist ganz und gar als Anhängervorrichtung konzipiert und an einen Lastwagen allenfalls ankuppelbar, nicht aber aufsetzbar.
- 4.4.5 Die vorstehende Würdigung der Konstruktion gemäß Dokument (D2) zeigt auf, daß deren Lehre **ohne Kenntnis der beanspruchten Erfindung** nicht unmittelbar auf den Gegenstand gemäß Gattungsbegriff des Anspruchs 1 übertragbar ist, da ein trogartiger Behälter vollkommen fehlt und somit auch keine in diesem wirksam werdende Fördereinrichtung vorhanden sein kann, da weiterhin ein fahrbares Gestell für den trogartigen Behälter ebenso fehlt wie ein Schutzschild bzw. ein Schutzschild, der die Antriebskraftmaschine abdeckt, und da schließlich auch die

Kraftübertragungsmittel zwischen Antriebskraftmaschine und Schlagwerk nicht am trogartigen Behälter verlaufen können, da ein derartiger Behälter beim Gegenstand des Dokumentes (D2) schlichtweg fehlt. Damit ist beim Bekannten insgesamt eine andere Arbeitsweise vorgegeben, nämlich Materialaufgabe am Ende der Vorrichtung und zwar direkt in den Zerkleinerer hinein, während beim Gegenstand des Anspruchs 1 eine Mittenaufgabe des Materials und zwar in einen Trog mit Fördereinrichtung vorliegt. Das zerkleinerte Material wird beim Beanspruchten direkt ausgeworfen und nicht verpreßt, so daß das Dokument (D2) etwas anderes lehrt, als der Anspruch 1.

- 4.4.6 Sollte bei diesen grundlegenden Unterschieden zwischen Gegenstand gemäß Dokument (D2) und Gegenstand des Dokumentes (D1) eine Kombination ihrer Lehren vom Fachmann dennoch ins Auge gefaßt werden, so stünde der Fachmann vor zwei Lehren, die ihrem Wesen nach nicht vereinbar sind. Es wurde vorstehend aufgezeigt, daß die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 weder aus dem Dokument (D1) noch aus dem Dokument (D2) bekannt sind, so daß seitens der Kammer dem Beschwerdeführer insgesamt beigespflichtet werden kann, daß ein Fachmann auch aus der Kombination der Dokumente (D1) und (D2) heraus nicht auf den Gegenstand des Anspruchs 1 hingelenkt wird.
- 4.4.7 Damit erfüllt Anspruch 1 auch das Erfordernis des Artikels 56 EPÜ und kann die Basis für die Patenterteilung bilden.
- 4.4.8 Ihm können sich die abhängigen Ansprüche 2 bis 5, die Ausführungsformen der Erfindung gemäß Anspruch 1 betreffen, unverändert anschließen.

4.4.9 Da auch die Beschreibung und die Figur - wie in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer überreicht - den Erfordernissen des Übereinkommens genügen, liegen insgesamt Unterlagen vor, die zur Patenterteilung geeignet sind.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit dem Auftrag, ein Patent mit den folgenden Unterlagen zu erteilen:
 - Ansprüche 1 bis 5, Beschreibung und Zeichnung überreicht in der mündlichen Verhandlung.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson